Woigtländischer Anzeiger.

32. Stück.

Freitags den 9. August 1805.

Kur-Sachs. Rescript, das Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden oder noch in Garben liegenden Getreides betreffend.

Die bermalen so boch angestiegenen Preise des Getreides aller Urt machen es dringend nothwendig, der fernern Fortdauer des bisher hin und wieder wahrgenommenen wucherlichen Bor, und Austaufs desselben, wodurch, selbst nach vollbrachter Erndte, die Getreidepreise noch einige Zeit auf der dermaligen, Unsere Unterthanen außerst drückenden Hohe zu erhalten gesucht werden konnten, ernstlichsten Einsten gesucht werden konnten, ernstlichsten Eins

balt zu thun.

Unter diese Gattungen von wucherlichem Vor- und Aufkauf ist vorzüglich das Bespres chen und Erhandeln des noch auf dem Salme stehenden, oder des zuvor bereits eingebrachten, aber noch in Garben unausgedroschen liegenden Getreides au-rechnen. Wir finden daber der Rothdurft, bierdurch zu verordnen, daß alle und jede über das noch auf dem Salme stebenbe, oder nach eingebrachter Erndte noch in Garben liegende Getreibe, an Roggen, Wais gen, Gerfie und Dafer, por Publication dies ses Generalis vereits etwa geschlossene, oder, nach Erlaffung desselben, etwa zu schließende Contracte, felbige mogen in Form und Gestalt eines Kauf. Tausch. Darlebn, oder irgend eis nes andern Wertrags abgefaßt oder errichtet fepn, nicht allein durchaus für null und nichtig, und für beide Contrabenden für unverbinds lich erachtet, sondern auch, so viel die nach Erlassung gegenwartigen Berbots in nurgedachs ter Maase abgeschlossene Contracte betrifft, die dieffalls contrabirenden Theile, und zwar der Bertaufer mit Confiscation des abgelassenen Getreides, der Kaufer aber mit Confiscation

des bezahlten ober bewilligten Raufpreises, ober resp. des Werths vorbesagtem Getreides nach marktgultigem Preiß, unsehlbar bestraset, auch überdies beide Contrabenden, nicht minder die dabei etwa concurrirenden Unterhändler, sur sedes dergleichen Schoof Getreide mit 3 wep Thaler sur des Orts Armencasse, oder mit verhältnismäßiger Gesängnisstrase belegt, dies se Strasen auch, nach Besinden der Eroße des sich dabei zu Schulden gebrachten Vergehens, annoch erhöhet werden sollen.

Das nach dieser Unserer Verordnung durch Confiscation des Getreides und dessen Kauspreißes oder dessen Werths erlangte Geld ift zur Hälfte dem Denuncianten, zu zwei Vierstheilen aber der die Untersuchung suhrenden Obrigkeit und der Armsuch des Orts zu verahs

folgen und jugutheilen.

Darum Dresben, am 23. July 1805.

Noch einige Worte über unsre Feldbewa= chungsanstalt durch gesamte Bürgerschaft.

Es verdient allerdings ben größten und in nigsten Dant, daß unfre Obrigkeit und Bur, gerschaft zur Sicherung der heurigen hoffnungs. vollen Aerndte und zu Verhütung der durch den Genuß unreiser Früchte zu besorgenden anstetz kenden Krankheiten, so zweckmäßige und wirksame Maaßregeln ergriffen haben, und diese dankbare Anmertung soll Ihnen nicht nur hier in den engen Gränzen eines Provinzialblatts, sondern auch zu seiner Zeit in einer andern, sich weit über Teutschlands Gränze hinaus erstretztenden Publicitätsanstalt zuverlässig zu Theil werden. Denn es muß unfrer Stadt gewiß zur großen Ehre gereichen, daß sie auf Bolloziehung